



Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V.

Datenschutzrichtlinie der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V.

Profil:

Allgemein	
Kurztitel	Datenschutzrichtlinie
Dokumenten-Nr.	DS-RL-001
Klassifizierung	Richtlinie
Geltungsbereich	Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V.
Adressatenkreis	Alle Mitglieder und zukünftigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V.
Freigabe durch	Geschäftsführender Vorstand
Beschluss am	29.10.2019
Inkrafttreten am	01.11.2019
Gültigkeitsdauer	Bis zur Überarbeitung
Thema	Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit bei der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V.

Verantwortlichkeiten	
Ansprechpartner	1. Vorsitzender: Manfred Jost 2. Vorsitzender: Niklas Triebel vorsitzender@feuerwehr-wirbelau.de
Dokumentverantwortlicher	Geschäftsführender Vorstand
Beteiligte	Kassierer: Stefan Haibach Wehrführerin: Christina Haibach

Weitere Unterlagen	
Anlagen	Siehe Nr. 5

Änderungshistorie			
Version	Datum	Autor/ An-sprechpartner	Kurzbeschreibung/ Anlass
1.0	04.10.2019	Vorstand	Erstentwurf auf Basis Vorstandsbeschluss vom 17.09.2019
1.1	30.10.2019	Vorstand	Fertigstellung und Herausgabe nach Vorstandsbeschluss vom 29.10.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Adressatenkreis.....	3
2.	Hauptteil.....	3
2.1	Geltungsbereich / Verantwortung.....	3
2.1.1	Grundnorm und Umfang des Datenschutzes	3
2.1.2	Verantwortlichkeiten	4
2.1.3.	Informationspflicht bei Datenschutzmängeln,-beschwerden, -verstößen und unrechtmäßiger Kenntniserlangung von persönlichen Daten	4
2.1.4	Belehrung neuer Mitarbeitenden über den Datenschutz.....	4
2.1.5	Sonstige Personen.....	4
2.1.6	Ordnungswidrigkeit / Strafbestimmung	5
2.2	Datenschutz	5
2.2.1	Datenerhebung.....	5
2.2.2	Datenschutzhinweis.....	5
2.3	Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit	5
2.3.1	Verwahrung von Unterlagen, mobilen Geräten und Datenträgern.....	5
2.3.2	Entsorgung von Unterlagen, Datenträgern und IT-Geräten	6
2.3.2.1	Papierabfälle und Altpapier.....	6
2.3.2.2	Elektronische Datenträger, Elektroschrott.....	6
2.3.3	Datensicherheit bei Multifunktionsgeräten	6
2.3.3.1	Sorgfaltsregeln beim Umgang mit Multifunktionsgeräten.....	6
2.3.4	Sicherheitsmaßnahmen beim Einsatz von Informationstechnik	6
2.3.4.1	Passwortverfahren	6
2.3.4.2	Datensicherung	7
2.3.4.3	E-Mail.....	7
3.	Inkrafttreten	7
4.	Konsequenzen eines Verstoßes.....	8
5.	Anlagen zur Datenschutzrichtlinie.....	8



1. Einleitung

1.1 Zielsetzung

Die Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. verfügt aufgrund seiner Aufgaben über eine Vielzahl von personenbezogenen Daten.

Der geschäftsführende Vorstand hat aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe eine Verantwortung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Datenschutz und Datensicherheit haben demzufolge einen sehr hohen Stellenwert.

1.2 Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für diese Richtlinie sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDISG) sowie ggf. anderer Spezialgesetze.

1.3 Adressatenkreis

Alle Mitarbeitenden in den Gremien der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen zu beachten. Ebenfalls betrifft dies alle Personen, die außerhalb der Zugehörigkeit zu einem Gremium für die Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. tätig werden.

2. Hauptteil

2.1 Geltungsbereich / Verantwortung

2.1.1 Grundnorm und Umfang des Datenschutzes

Jede Person hat Anspruch darauf, dass die sie betreffenden persönlichen Daten von der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Aus diesem Grundsatz ergeben sich zur Sicherstellung des Datenschutzes folgende Pflichten:

- Aktives Handeln zur Wahrung des Datengeheimnisses.
- Unterlassung unbefugter Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten.
- Melden von Feststellung zu unrechtmäßig übermittelten oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten.
- Korrektur von fälschlich oder missbräuchlich gespeicherten oder genutzten Daten.

Diese Pflichten des Datenschutzes gelten grundsätzlich auch für die persönlichen Daten Verstorbener.

Eine Weitergabe von Daten ist grundsätzlich verboten. Ob ggf. im Einzelfall eine gesetzliche Auskunftspflicht an Dritte, Zeugnispflicht vor Gericht oder Pflicht zum Vorliegen oder Ausliefern von Schriftstücken, Akten oder Dateien besteht, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitarbeitenden in dem Gremium haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit das Datengeheimnis zu wahren.

Bei einer gewollten Übertragung von Daten (Auftragsdatenverarbeitung) sind besondere Regelungen zu beachten.



2.1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmung nach dieser Richtlinie haben alle Mitarbeitenden der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich. Die Verantwortung gilt auch in vollem Umfang bei der Arbeit mit eigenen elektronischen Medien im häuslichen Bereich. Sie erfasst auch die Regelungen zur technischen Datensicherheit.

Da in der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. weniger als 9 Personen ständig Zugriff auf gespeicherte, personenbezogene Daten haben, ist kein/e Datenschutzbeauftragte/r zu bestellen.

Der geschäftsführende Vorstand wirkt durch Beratung, Kontrolle und aktive Einflussnahme, sowie durch Aufstellung von Richtlinien und fachlichen Anweisungen auf die Einhaltung der einschlägigen Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften hin.

2.1.3. Informationspflicht bei Datenschutzmängeln,-beschwerden, -verstößen und unrechtmäßiger Kenntnisserlangung von persönlichen Daten

Verstöße gegen den Datenschutz und die Datensicherheit sowie festgestellte Mängel und Beschwerden sind dem geschäftsführenden Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. unverzüglich zu melden.

Sollte sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. Anhaltspunkte für Verstöße oder Mängel ergeben oder wurde festgestellt, dass gespeicherte Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, ist ebenfalls unverzüglich der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

Der Vorsitzende klärt in Abstimmung mit dem jeweiligen Verantwortlichen, ob schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen und die Aufsichtsbehörde sowie die Betroffenen nach Artikel 33 und 34 DSGVO zu informieren sind. Die Entscheidung über eine Information und ggf. die Art und den Umfang der Benachrichtigung trifft der geschäftsführende Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V.

Bei Verlust oder Diebstahl von Daten (Papierunterlagen oder Datenträger) ist umgehend der geschäftsführende Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. zu informieren.

2.1.4 Belehrung neuer Mitarbeitenden über den Datenschutz

Alle Mitarbeitenden der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V., die aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten dauernd oder regelmäßig personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen, erheben, verarbeiten oder nutzen, werden bei Beginn ihrer Tätigkeit durch den geschäftsführenden Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. zur besonderen Verschwiegenheitspflicht belehrt und insbesondere auf die Bestimmung der DSGVO hingewiesen.

2.1.5 Sonstige Personen

Die Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz gelten auch für sonstige Personen (z.B. Rechtsanwälte, externe Berater oder Dienstleister o.ä.), die für die Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. tätig werden.



2.1.6 Ordnungswidrigkeit / Strafbestimmung

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften sind ein Vertrauensbruch gegenüber den Personen, deren Daten der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. bekannt geworden sind und haben äußerst negative Auswirkung auf das Ansehen in der Öffentlichkeit.

Verstöße können sowohl für den Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. als auch jeden einzelnen Mitarbeitenden bußgeld-, haftungs- und strafrechtliche Folgen haben. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 82 ff. DSGVO sowie § 203 Abs. 2 und § 353b StGB hingewiesen.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Datenerhebung

Die Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. darf persönliche Daten und besondere Arten personenbezogener Daten nur erheben und speichern, soweit dies für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig ist oder der/die Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

Grundsätzlich sind persönliche Daten bei dem/der Betroffenen selbst zu erheben, wobei der Erhebungszweck anzugeben ist.

Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz der Datensparsamkeit. Die Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig persönliche Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

2.2.2 Datenschutzhinweis

Grundsätzlich ist auf allen Briefen, Formularen, Fragebögen, Internetformularen, App-Anwendungen die der Erhebung von Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. dienen, ein Datenschutzhinweis im Sinne der DSGVO an geeigneter Stelle anzubringen bzw. drucktechnisch in einem Text zu integrieren.

2.3 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Der geschäftsführende Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. hat die Entwicklung und Einführung organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen mit sicherzustellen.

2.3.1 Verwahrung von Unterlagen, mobilen Geräten und Datenträgern

Der geschäftsführende Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. trägt die Verantwortung dafür, dass die Vertraulichkeit der Daten auch im Umgang mit den Arbeitsunterlagen stets gewahrt wird.

Sämtliche Arbeitsunterlagen mit persönlichen Daten, internen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. sind so zu verwahren, dass jeder Zugriff oder die Einsichtnahme durch Unbefugt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Als Arbeitsunterlagen verstehen sich hierbei Datenträger wie Karteien, Belege, Schriftstücke, Auflistungen, Akten und Aktensammlungen einschließlich ihrer Bestandteile.

Jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung, dass diese Unterlagen nicht durch Unachtsamkeit Unbefugten (dazu zählen auch Familienangehörige) zugänglich gemacht werden. Digitale Speichermedien sind vor unberechtigten Zugriffen und vor Beschädigung geschützt aufzubewahren.



Das Verarbeitungsverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. regelt, wer personenbezogene Daten verarbeitet und wie dies digital zu geschehen hat. Werden entgegen dieser grundsätzlichen Regelung personenbezogene Daten im Einzelfall auf mobilen PC oder Datenträgern gespeichert, sind diese entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu verschlüsseln.

Die elektronische Archivierung (z.B. Sicherungskopie) ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die nach den einschlägigen Vorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

2.3.2 Entsorgung von Unterlagen, Datenträgern und IT-Geräten

2.3.2.1 Papierabfälle und Altpapier

Der Vorstand hat eine sichere Behandlung von Papierabfällen und Altpapier zu gewährleisten. Papierabfälle und Altpapier sollten deshalb, je nach Sensibilität der Daten, stets zerkleinert in den vorgesehenen Behältnissen gegeben werden. Es ist zu verhindern, dass Papierabfälle mit noch lesbaren sensiblen Daten in die Mülltonne geraten und damit unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen können.

2.3.2.2 Elektronische Datenträger, Elektroschrott

Vor der Entsorgung nicht mehr benötigter oder unbrauchbar gewordener elektronischer Datenträger sind die gespeicherten Daten zu löschen. Unter Löschen ist das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter Daten zu verstehen. Um Daten physisch auf elektronischen Datenträgern sicher zu löschen, müssen diese mit geeigneter Software überschrieben werden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie physisch zerstört werden.

2.3.3 Datensicherheit bei Multifunktionsgeräten

2.3.3.1 Sorgfaltsregeln beim Umgang mit Multifunktionsgeräten

Multifunktionsgeräte verfügen über eine Druck-, Kopier-, Scan- und Faxfunktion. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine datenschutzgerechte Druckausgabe (Aufstellungsort, Zugriffsschutz) nutzerbezogen gewährleitet sein muss, um auszuschließen, dass Ausdrucke und Kopien von unberechtigten Dritten eingesehen werden können.

2.3.4 Sicherheitsmaßnahmen beim Einsatz von Informationstechnik

2.3.4.1 Passwortverfahren

Die Zugriffsberechtigungen auf die Datenbestände der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. sind auf die konkreten Aufgaben des Vorstandes zu begrenzen. Um den erforderlichen Zugriffsschutz zu erreichen, sind neben der technischen Unterteilung der Datenbestände für jedes Vorstandsmitglied eine Benutzerkennung, ein Berechtigungsprofil und ein persönliches Passwort notwendig.

Der Berechtigungsumfang ist je Vorstandsmitglied und für Externe (z.B. Systemberater o.ä.) für Abfragen, Erfassungen und PC-Anwendungen aufgaben- und fachgebietsorientiert zu definieren.

Für das Passwortverfahren gelten nachstehende allgemeine Grundsätze:

- die Benutzerkennungen sind passwortgeschützt,
- für besonders wichtige Funktionen sind Zusatzpassworte möglich.

Folgende Regelungen sind von der Benutzerin/dem Benutzer einzuhalten:

- die Benutzerin/der Benutzer hat sich durch Eingabe ihrer/seiner Benutzerkennung und eines Passworts zu authentifizieren,
- jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält ein persönliches Passwort,



- das Passwort darf nur der Benutzerin/dem Benutzer bekannt sein,
- die Benutzerin/der Benutzer muss sich ihr/sein Passwort selbst definieren,
- die Mindestlänge von Passworten muss 8 Zeichen betragen,
- das Passwort darf keinen Bezug auf die Passwortinhaberin/den Passwortinhaber oder ihre/seine Umgebung haben (Name, Vorname, Freund, Name der Kinder, Telefonnummer etc.),
- das Passwort muss enthalten: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen,
- das Passwort ist sofort zu ändern, wenn der Verdacht besteht, dass andere Personen davon Kenntnis haben,
- die Weitergabe des Passwortes an andere Personen ist untersagt.

2.3.4.2 Datensicherung

Die Datensicherung ist gesondert zu regeln. Bei Einsatz von PCs, mobilen Systemen und Netzwerken wird auf die datenschutzrechtlichen Regelungen zur Verwendung auf privaten Rechnersystemen verwiesen.

Sollte in Einzelfällen eine Abspeicherung von Daten auf der lokalen Festplatte von PCs notwendig sein, trägt der Benutzer/die Benutzerin die Verantwortung für die Datensicherung und deren zugriffs-sichere Aufbewahrung. Die Speicherung ist auf die erforderlichen Daten zu beschränken. Bei Wegfall der Notwendigkeit der lokalen Speicherung sind die Daten dort vom Benutzer/von der Benutzerin wieder zu löschen.

2.3.4.3 E-Mail

Der Nutzer/ die Nutzerin muss sich über die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Kriterien vor der Nutzung eines Mailsystems im Klaren sein und ist für deren Einhaltung verantwortlich. Verantwortlich für die Zulässigkeit der E-Mail-Nachrichten ist der Absender.

Unzulässig ist eine Nutzung, wenn für den Vorgang zwingend eine eigenhändige Unterschrift vorgesehen ist oder wenn gesetzliche Vorschriften zum Datenschutz oder dem entgegenstehen.

Generell zu berücksichtigen ist, dass eine E-Mail eine öffentlich zugängliche Nachricht ist, bei der ohne geeignete zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen die Vertraulichkeit oder Echtheit im Netz übermittelten Informationen nicht gewährleistet ist. Deshalb dürfen personenbezogene Daten oder sonstige vertrauliche Informationen nicht ohne dem aktuellen Stand entsprechender Verschlüsselungstechnik übermittelt werden.

Soll ein E-Mail an mehrere Empfänger geschickt werden, ist sicher zu stellen, dass die Empfängeradressen gegenseitig verborgen bleiben (z.B. bei Nutzung von Microsoft-Outlook ein Versand als Bcc). Der Empfängerkreis ist ohne personenbezogenen Angaben und E-Mailadresse dem Text des E-Mails voranzustellen oder am Ende der E-Mail in Form eines Verteilers aufzulisten. Ausgenommen hiervon sind E-Mails zwischen den Vorstandsmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V.

3. Inkrafttreten

Diese Datenschutzrichtlinie tritt zum 01.11.2019 nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 29.10.2019 in Kraft. Ergänzende Regelungen nach der DSGVO werden ggf. in entsprechenden zusätzlichen Anlagen dieser Richtlinie beschrieben.



4. Konsequenzen eines Verstoßes

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften sind ein Vertrauensbruch gegenüber den Personen, deren Daten der Freiwilligen Feuerwehr Wirbelau e.V. bekannt geworden sind und haben äußerst negative Auswirkung auf das Ansehen in der Öffentlichkeit.

Verstöße können sowohl für die Freiwillige Feuerwehr Wirbelau e.V. als auch jeden einzelnen Mitarbeitenden bußgeld-, haftungs- und strafrechtliche Folgen haben. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 82 ff. DSGVO sowie § 203 Abs. 2 und § 353b StGB hingewiesen.

(siehe auch 2.1.6)

5. Anlagen zur Datenschutzrichtlinie

Die nachfolgenden Dokumente sind mitgeltende Unterlagen zu dieser Richtlinie:

- Anlage 1 – Verarbeitungsverzeichnis
- Anlage 2 – Umgang mit Bildmaterial